



I, 10. a

I, 10. a



N. XII.

Die

14

vertheidigte Proben

von einer unbetrügliehen

Sürstlichen Macht-Kunst,

zur abgenöthigten

DEFENSION und Ehren-Rettung

twider des Herrn Riccii

ganz ungegründete Beschuldigungen,

an das Licht gestellet

von

dem Auctore solcher Proben,

Joh. Zachar. Gleichmann /

alias: Helmond.

Leipzig und Jena, und zu Ohrdruff bey dem Auctore.

Anno 1745.

146

Vorrede.

Unparthenischer Leser!

Diese Defensions-Schrift habe ich schon für geraumer Zeit fertiget gehabt, und bin nicht Willens gewesen, solche zu publiciren. Weilen ich aber erfahren müssen, daß des Riccii un-gegründete Beschuldigungen immer mehr zu meiner Verunglimpfung ausschlagen wollen; indem unterschiedliche übelgesinnete Leute allhier solche aus denen Zeitungen abgeschrieben, und mich dadurch in Gelacken und auf denen Bier-Bäncken, zu traduciren suchen: So scheint mir mein längeres Stillschweigen allzugefährlich, zumalen da ich allhier schon 29 Jahre in einem solchen Amte stehe, welches wegen der Eintreibung derer schuldigen Steuern, so schon odios genug ist. Dieses allein wird ein jeder verständiger Leser für hinlänglich halten, mit dieser Vertheidigungs-Schrift ans Licht zu treten. Ex Museo,
den 26. Jan. 1745.



Quod Deus bene vertat!



in berühmter Staats-Mann unserer Zeit, hat in einer gewissen sehr gelehrten und gründlich ausgeführten Schrifte, nicht ohne Ursach folgender Gestalt geschrieben: Es wäre bey dem gemeinen Lauf der Welt fast zum Kennzeichen eines ehrlichen Mannes geworden, wenn sich andere bemüheten, ihn mit nachtheiligen Beschuldigungen zuverunglimpfen,

worbey er Seneca weisen Ausspruch, de constantia viri Sapientis, c. 2. angeführet: *Tuum esse Sapientem, nec ulla affici aut injuria aut contumelia.* Da ich nun über alles mein Verschulden, und über alles mein Vermuthen, wegen meiner dreyzehn Proben von einer unbetrüglichen Fürstlichen Macht-Kunst, von dem bekannten Auctore, derer gelehrten Neuigkeiten, welche einige zeitler, denen privilegirten Gotha'schen Zeitungen, zuflu, ni fallor, privato, beygefüget worden, und zwar No. III. der IX. Woche, des 1743sten Jahres, dergestalt an meinem ehrlichen Namen und Renomé angegriffen worden, daß ich darüber erstaunet: So bin ich zwar in meinem Gemüthe dadurch anfangs alteriret; aber auch gar bald wieder ruhig geworden, da ich gleich begriffen, daß der Auctor dieser gelehrten Neuigkeiten nichts als Catumnien wieder mich ausgestossen, und bey meiner Unschuld mich so wohl bey hohen als niederen, aus einem vergällten Gemüthe, auf eine höchststrafbahre Art, zu blamiren gesucht habe. Ich hätte vermeynet, dasjenige Hochfürstl. Privilegium, welches diesen Zeitungen von hoher Landes-Zerrschafft ertheilet worden, hätte ihn müssen abschrecken, so gar unverschämt mich in seinen gelehrten Neuigkeiten zu tractiren. Doch, es ist handgreiflich, daß der Auctor hierzu von anderen in-
 stigiret worden, und ich habe einen Brief in Händen, woraus ich gar leichte die unreine Quelle, aus welcher seine Lasterungen gestossen, habe entdecken können. Denn daß der Auctor proprio motu & sine instinctu, mich so gar grob sollte perstringiret haben, solches ist mir deshalb unbegreiflich, weil sich derselbe noch wird entsinnen können wie renommiertlich er für einiger Zeit meinen Tractat: de magno-ducali Sigillo *Majestatis Saxonico*, auch andere von meinen kleineren Schriften in seinen gelehrten Neuigkeiten, recensiret habe. Wer wollte
 A 2 also

also glauben können, daß sich seine Natur auf einmal gänzlich verändert habe, wenn er nicht hierzu von anderen angereizet worden, welches deutlicher zu zeigen, ich auf eine andere Zeit und Gelegenheit reservire. Ehe ich also wieder seine Ehren-rührige Ausdrückungen, meine in allen Rechten gegründete Defension anstelle: So habe ich nöthig erachtet, überhaupt von meinen Proben einer unbetrüglichen Fürstl. Macht-Kunst etwas zu gedencken. Es haben solche An. 1711. und also vor 35 Jahren, zu Jena in meinen dritten und letzten Studenten-Jahre, ihren Anfang genommen. Der ordentliche Verleger hierzu ware der selige Hr. Christian Pohl, wohl-rennomirter Buch-Zändler in Jena. Er machte mit einer geringen Auflage den Anfang mit der ersten Probe, und als solche dergestalt bey hohen und niedrigen Approbation funde, daß binnen gar kurzer Zeit die Exemplaria von der ersten Probe distrahiret wurden: So wurde er dadurch animiret, solche An. 1714. und zwar in weit stärkerer Anzahl, von neuem aufzulegen. Diesen Verlag hat er mit gutem Profit continuiret, bis inclusive zur neunten Probe, worauf An. 1719. sein seliger Abschied von dieser Welt erfolgte. Seine Buchhandlung und Verlags-Bücher kamen einige Zeit hernach an den alten Buchhändler in Jena, Hn. Böttigern. Als aber derselbige allerhand Fatalitäten hatte, und ich wohl merckte, daß er mit dem Verlage dieser Proben nicht weiter würde fortkommen können: So machte ich mit der dreyzehenden Probe den völligen Beschluß. Diese zwey Verlegere haben nun jedesmal die zum Druck eingeschickte Exemplaria, bey der Universität Jena, in die ordentliche Censur gegeben, und haben mir, nebst einer gewissen Anzahl von Exemplarien, von jedem Stück ein billig- und sehr erleidliches Honorarium entrichtet, nemlich von jedem gedruckten Bogen, acht gute Groschen. Mit was für großem Applaus diese Proben * von vielen berühmten hohen Ministris, auch anderen berühmten Gelehrten, absonderlich von dem zu Anfange derselben noch lebenden, Königl. und Churfürstl. Geheimden Rath von Bose in Dresden, dem Königl. Preussif. Geheimden Rath Gundling

* Was für Nutzen diese Proben schon in vielen Reichen und Landen gebracht haben, davon habe ich nicht Ursache vieles allhier anzuführen, weil dabon folgende Schriften, ein satzames Zeugniß ablegen, und beweisen, daß dadurch der Unterthanen Wohlfarth, und das Aufnehmen ganzer Länder, sehr merklich befördert worden. Diese Schriften stehen bey der politischen Welt unter nachfolgenden Titula, anoch in gutem Andencken: Zweyer vertrauten Freunde aufrichtiges und unpartheyisches Gespräch, von der Practicabilität und Nutzen der Gleichmannischen oder Helmoldischen Proben, von einer unbetrüglichen Fürstl. Macht-Kunst, an das Licht gegeben An. 1724. Jena, gedruckt und zu finden bey J. B. Kellern. Die Vortreflichkeit und sonderbahre Nutzbarkeit derer Gleichmannischen politischen Schriften, wolte in einem kurzen Send-Schreiben an den Hn. Auctorem derselben, der politischen Welt mit wenigen vorstellen, L. D. B. Franckf. und Leips. 1738.

ling in Halle, und anderen, aufgenommen worden, solches kan ich allezeit, wenn es erfordert würde, mit glaubhaftigen Briefen beweisen. Man kan auch solchen Applausum unter anderen daraus abnehmen, daß in der fürtrefflichen Bibliothec, des hochsel. Hrn. Geheimden Raths-Directoris in Gotha, Hrn. Barons Bachoffs von Echt, solche Proben sich mehr als einmal befunden, wie solches der gedruckte Auctions-Catalogus, zu allen Zeiten besaget. Da solche Proben nun 1) allezeit von der Universität Jena, richtig censiret, und 2) solche bey hohen und niederen, einen ungemeinen Applausum gefunden, auch 3) in so vielen Jahren sich niemand gefunden, der solche verwegen angetastet: So muß man sich freylich sehr verwundern, daß der Auctor solcher gelehrten Neuigkeiten, sich durch seinen instigirten Affect so gar sehr übereilen lassen, daß er, so zu schreiben, so gar plumb mit der Thür ins Haus gefallen, daß er auch alle Humanität vergessen, und mich nicht anders als einen schlecht- und geringen Bauer tractiret hat. Wie würde es ihm gefallen, wenn ich schriebe: Riccius in Gotha, hat schon viele brave und sehr renommirte Leute, in seinen gelehrten Neuigkeiten angestochen und selbige zu blamiren gesucht. Er wird aber gewiß einmal anlaffen, und auf die Finger geklopft werden. Wenn ich so schriebe: So wäre es die pure Wahrheit, und kan ich solches mit mancherley Excerptis aus solchen Neuigkeiten beweisen, daß er nemlich brave und gelehrte Leute hat unbefugter Weise, zu blamiren gesucht. Wenn ich ihn auch nur schlechtweg Riccium nennete: So könnte ich solches mit viel mehreren Recht, als er gegen mich thun, da er allen Respect gegen diejenige Characteren, womit zwey Durchlauchtigste Herrschaften mich begnadiget, aus denen Augen gesehet, da er den Gleichmannischen kurzen Begriff einer unbeträchtlichen Fürstlichen Macht-Kunst, so abscheulich ausschreyet, als wenn erstlich darinne sechszehn Land-entkräftende Maximen, vorgebracht würden: 2) Ich durch solche Maximen verarmte und desperate Leute im Lande machte. 3) Aus denen Gleichmannischen bösen Anschlägen solches allerdings, wenn sie befolget würden, causiret würde. 4) Daß die 25te Maxime als ein Umsturz der hergebrachten Landes-Verfassung anzusehen. 5) Ich hätte billig als der Erfinder solcher Maxim verdienet, daß mir ein premium inventionis scilicet, vom ganzen Lande auf einem Land-Tage, gereicht würde. 6) Ich hätte wider hochweiser Fürsten ihre Intention, und zum Nachtheil ganzer Länder so böse Anschläge ausgehecket, und in die Welt ausgestreuet. Nun, unpartheyische Leser, laßet uns doch nach der gefunden Vernunft examiniren: quid dignum tanto proferat hic promissor hiatu. Solches nun desto besser einzusehen, muß ich vorher melden, daß dem Auctori solcher Neuigkeiten, zu solchen Calumnien, folgendes Journal Gelehrtheit gegeben: Leipziger Sammlungen, von allerhand zum Land- und

Stadt-wirtschaftlichen Policey, Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerkungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschaften und Schriften, wie auch von denen in diesen so nützlichen Wissenschaften und Uebungen wohlverdienten Leuten. Erstes Stück. Worinne zugleich von diesem Vorhaben und dessen Absichten umständliche Nachricht gegeben wird. Leipzig, bey Carl Ludwig Jacobi 1742. Dem Herrn Auctori dieses sehr nützlichen Journals hat beliebet, in diesem ersten Stück p. 89. & sqq. sub No. V. folgende Schrift von mir anzuführen: Herrn Johann Zacharias Gleichmanns, alias Hellmond, Bürger Begriff von einer unbetrüglichen Fürstlichen Macht-Kunst. Frankfurt und Leipzig, und zu Ohrdruff bey dem Auctore, 1740. in 8vo. Hieraus hat der Hr. Auctor derer Leipziger Sammlungen einen Extract gemacht, und in 24 Numern, die von mir in dem ersten Capite meiner Proben von einer unbetrüglichen Fürstlichen Macht-Kunst proponirte Mittel, wie ein Landes-Fürst sein Splendeur vermehren, und das Wohlsfeyn derer Unterthanen befördern könne, kürzlich angezeigt. Hierauf hat er auch einen Auszug aus dem andern Capite mehrgedachter Proben gemacht, worinne solche Mittel gezeigt worden, wie ein Landes-Fürst auf billige und sehr erleidliche Art, ohne harte Drückung derer Unterthanen, seine Intraden oder Einkünfte vermehren könne. Diese Modos augendi Principis ararium hat er auch kürzlich in 31 Numern vorgetragen. Ueberhaupt muß ich an dem Herrn Auctore dieser Leipziger Sammlungen rühmen, daß er mich, einige Expressiones ausgenommen, womit er mich wohl hätte verschonen können, und wovon ich bey anderer Gelegenheit ein mehrers schreiben werde, ganz honett tractiret, und mir meinen Character gegeben, den eine Durchlauchtigste Herrschaft mir gnädigst gegönnet, und welchen ich von selbiger aus gnädigster Consideration meiner wenigen Gelehrsamkeit ohne einiges Sollicitiren über alles mein Vermuthen erhalten. Da ich nun über dieses nun 29 Jahr dem Herzoglichen Hause zu Gotha und Altenburg meine un-terthänigste treue Dienste als Steuer-Einnehmer bey der Stadt und Graf-schaft Ohrdruff, so wohl unter dem höchst-seeligen Herzoge Friderico II. als auch unter dem jezo preiswürdigst-regirenden Herzoge Friderico III. nach Vermögen geleistet habe, und noch leiste, auch der höchst-seelige Herzog Friedericus II. bereits im Jahr 1724 mich auch über alles mein Verhoffen, ohne mein un-terthänigstes Anhalten, auch ohne einiges vorhergegangenes Examen, auch aus gnädigster Propension gegen meine geringe Erudition durch ein gnädigstes Decret zu Dero Hof-Advocaten constituiret: so hätte ich mir nimmermehr eingebildet, daß dieser Auctor solcher Neuigkeiten mich in einer öffentlichen Schrift so gar

ver-

verächtlich tractiren, und als einen von denen geringsten Bauern halten würde. Doch ich habe Ursache den unpartheyischen Leser ergebenst zu bitten, diese Digression nicht ungütig zu nehmen. Ich wende mich nun zu denen ganz ungegründeten, und nur zu meiner Prostitution und Verunglimpfung angebrachte Beschuldigungen dieses Auctoris. Es hat derselbige in seinen sogenannten gelehrten Neuigkeiten in der obangezogenen Numer, nur das zweyte Caput meiner Proben von einer unbetrüglichen Fürstlichen Macht-Kunst angefasst, und in der Ordnung, des in denen Leipziger Sammlungen befindlichen Extracts, sechzehnen Numern herausgenommen, welche er animo calumniandi auf solche Art ausgeschreyen, wie ich bereits oben angeführet habe. Es sind solche Numern folgende: 4, 5, 6, 8, 11, 13, 14, 15, 18, 20, 22, 23, 25, 26, 27, 30. Meine Unschuld nun klärllich an den Tag zu legen: so wird es nöthig seyn, diese Numern so anzuführen, wie der Herr Auctor der Leipziger Sammlungen solche aus meinen Proben extrahiret hat. No. 4 lautet also: Alle die heurathen wollen, müssen erst Consens suchen, und ein Stück Geld erlegen.

Hierbey habe ich dieses zu erinnern, daß mir der Leipziger Herr Auctor hierinne zu viel gethan, daß er diese Thesis so en General gesetzt. Denn dieses ist meine Meinung oder mein Vorschlag niemals gewesen; sondern ich habe nur in der ersten Probe, Capite II. Modo II. folgendes proponiret. "Könnten die Nebenueen eines Landes-Fürsten vermehret werden, wenn unter seinen Vasallen das, was gleichfalls in England obtiniret, eingeführet würde. "Daß nemlich ein jeder Vasall, wenn er sich vermählen wolte, zuvor bey dem Landes-Herrn um Consens anhalten, und selbigen, zumal wenn er sich einer guten Partie zu erfreuen, mit einem ansehnlichen Stück Geld bezahlen müste.

Wer wolte nun hieraus auch auf Bürger und Bauern argumentiren können? Niemand anders als einer, der keinen richtigen Schluß zu machen wüßte. Doch ich habe es jeho nicht hauptsächlich mit dem Leipziger Hn. Auctore; sondern nur bloß mit dem Riccio zu thun, welchem, ehe er seine Verläumdungen wider mich ausgestossen, nicht besser hätte gerathen werden können, als vorhero meine Proben selbst durchzulesen, so würde er vermuthlich nicht so gar grob in Tag hinein geschrieben haben. Doch wir gehen weiter. No. 5 lautet folgender Gestalt:

Mancherley Confirmations-Gelder, über allerhand Contracte, sollen von dem Landes-Herrn eingeführet werden.

Dieses, gleichwie es auch zu general gesetzt: also ist nöthig, dargegen klärllich anzuführen, wie ich es damit gemeinet. In der dritten Probe habe ich Capite II. Modo II. unter andern folgender Gestalt geschrieben: "Daß ein Landes-Fürst gar wohl befugt sey, eben so viel, als der, dem die Gerichtsbarkeit an

an einem Orte zusehet, von der Confirmation derer Rauff- Tausch- Verzicht- und Cession-Briefen; ingleichen derer Hypothec-Verschreibungen und Obligationen zu erheben. Ich habe also nicht mancherley Confirmations-Gelder, sondern nur einerley für den Landes-Fürsten in vorherverwehnten Fällen in Vorschlag gebracht, und bin noch der Meinung, daß solches ohne harte Drückung der Unterthanen eingeführet werden könne. Ich habe mich hier von in Cap. II. der dritten Probe, p. 35. in fine, & 36. ab initio, unter andern folgendergestalt erklärt: "Wenn einer unbewegliche Güther verkaufen, vertauschen oder cediren muß, und der Käufer, Cessionarius &c. um mehrer Versicherung willen den Contract confirmiret haben will, so werden die Contrahenten ein so wenig nicht ansehen, und den Contract deshalb unterwegens lassen; sondern sich disfalls bald Anfangs vergleichen, wer solche Fürstl. Confirmations-Gelder erlegen solle, daß hernach solches Geld ohne Schwürigkeit bezahlet werde. Doch, es sey mit diesem Modo augendi Principis fiscum, beschaffen, wie es wolle. So ist er nur ein blosser Vorschlag, dahero Riccius auch wohl gethan hätte, wenn er dasjenige in acht genommen, was der Herr Auctor der Leipziger Sammlungen, in der, dem ersten Stück prämitirten Nachricht von seinem Vorhaben, p. 39. in fine, folgendergestalt gar klüglich geschrieben: Vorschläge und Rathschläge müssen keinen solchen Geist in sich haben, der diejenigen, welche diese Rathschläge noch nicht erkennen, oder aber verwerfen, deswegen tadeln, spotten oder verachten wolte. Rathende sind keine Gesetzgeber. Hätte nun Riccius in seiner Recension mit Bescheidenheit zu erkennen gegeben, daß er meine gethane Vorschläge nicht approbiren könne: So würde ich dargegen nicht das geringste eingewendet haben; indem jedermann die Freyheit hat, solche zu approbiren oder nicht. Daß er mich aber deshalb als einen Land- und Leute-Verderber, und noch entseßlicher auf obangeführte Art ausgeschryen, solches ist mir intolerabel gewesen, und ich bin dadurch gleichsam bey den Haaren herbey gezogen worden, mich dargegen zu verantworten, und meine Renommé zu retten, vita enim & fama pari passu ambulans. Doch ich gehe fort ad Numerum 6. welche von dem Leipziger Herrn Auctore folgendergestalt proponiret wird.

Auf die Peruquen soll man eine jährliche Steuer legen.

Ich kan nicht läugnen, ich habe solches in dem Capite II. der vierten Probe, Modo I. pag. 47 folgender Gestalt, proponiret: "Daß ein jeder Unterthan, ohne Unterscheid, der eine Peruque trägt, jährlich davon einen Rthlr. erlegen müsse, es sey denn, daß er ein beglaubtes Attestat, wie er solches wegen grosser Haupt-Schwachheit thun müßte, beybringen könnte." Wer sich nun die Mühe nehmen will, dasjenige an dem angezogenen Orte meiner 4ten Probe zu lesen, was ich

insonderheit in Proemio zu diesem Modo, angeführet, der wird alsbald gestehen müssen, daß in solchem Modo, oder gethanen Vorschlage nicht das geringste enthalten, wodurch ein Land und Leut verderben entstehen, oder dadurch arme und desperate Unterthanen gemacht werden könnten. Diejenige Reiche und Staaten, in welchen nach Publicirung dieser Probe, solcher Modus eingeführet worden, zeigen durch ihren hohen Flor sattfam, daß ich deßhalb auch unschuldig blamiret worden. Ich könnte hiervon vieles anführen, wenn ich mich nicht der Kürze befeißigen müßte. Nun folgt No. 8.

Vor die Lätung der Glocken bey Begräbnissen, soll dem Landesfürsten ein gewisses Geld gegeben werden.

Dieser Modus ist wieder unrichtig angegeben worden. Denn ich habe nicht in Plurali von den Glocken; sondern nur in Singulari, von der an einem Orte befindlichen grossen Glocke, solchen Vorschlag gethan. Meine eigene Worte lauten hiervon in der vierten Probe, Cap. II. Modo III. p. 58. folgender Gestalt: "Was sollte wol einen Landesfürsten verhindern können, eine solche Verordnung zu machen, daß ein jeder ohne Unterschied, so bey einer Leichenbestattung, es sey in Städten, Flecken oder auf Dörfern, mit der grossen Glocke wolle geläutet haben, hievor einen Rthlr. dem Principi contribuiren müßte." Ich bleibe noch darbey, daß dieser Modus nichts ungerecht- oder unbilliges enthalte, und daß derjenige, der solchen Thaler und Leute verderblich öffentlich ausschreyet, von einem bösen Affect eingenommen seyn müsse. Denn ich habe mich bereits an angezogenem Orte hiervon folgender Gestalt erklärt: "Hierdurch würde keinem Menschen das geringste Unrecht geschehen, daß sich also die Rechtmäßigkeit dieses modi von sich selbstn ergiebet, denn vornehm- und wohlhabend- auch die in der Mittel-Gattung sich befindende Leute, die doch gerne etwas besonders vor andern haben wollen, würden willig und gerne solchen Rthlr. entrichten, dargegen diejenige, so solchen Thaler ersparen wollten, ihre Todten gleichwol ehrlich zur Erden bringen könnten, ob mit der grossen Glocke darzu geläutet würde, oder nicht, &c." Ich setze jezo noch hinzu: Wer nicht solchen Thaler entrichten wolte, der könnte solche Lätung bleiben lassen, und also behielte er den Thaler im Beutel. Num. II. lautet also:

Wer eine Civil-Charge, Titul und Rang hat, soll jährlich einen gewissen Tribut davon erlegen.

Mein Vorschlag lautet hiervon in der fünften Probe Cap. II. Modo II. pag. 36. folgender Gestalt: "Wenn ein Landesfürst Verordnung thäte, daß alle Personen im Lande, so eine honorable Civil-Charge bekleideten, jährlich hievon etwas gewisses, (wie viel, solches stünde in Principis arbitrio) erlegen müßten: So könnten auch hierdurch die Einkünfte eines Landesfürsten merklich vermehret werden." Es ist also hierbey meine Meynung, daß nur diejeni-

gen, welche von solchen Bedienungen ein austrägliches Salarium zu genießen, etwas davon contribuiren sollten. Es hat also der Leipziger Herr Auctor nicht nöthig gehabt, solches auf diejenigen zu extendiren, welche nur einen Titul und Rang haben. Überhaupt so ist dieser Modus, und alle übrige, welche Riccius, als Land- und Leut- verderbliche ausgeschryen hat, von solcher Beschaffenheit, daß ich wegen solcher gethanen Vorschläge, dasjenige getrost auch allhier wiederholen kan, was ich in der Vorrede zur neunten Probe, unter andern, folgendergestalt geschrieben: "Bey denen Modis, die Fürstliche Einkünfte zu vermehren, ist absonderlich meine Absicht dahin gerichtet, daß das Armuth hierunter verschonet; hingegen nur die Reichen und Begüterten in einer Republic, auch die, so sonst für ihre Person von allen obrigkeitlichen Anlagen ganz frey gewesen, zu einem sehr gelinden Beytrag gezogen würden. Habe ich nun gleich hierdurch vieler Haß gegen mich erregt: So bin ich doch dabey versichert, daß es nur solche Leute seyn, bey denen die Liebe zum Eigennuß so tief eingewurkelt, daß dafür in ihren Herzen nicht die geringste Liebe zum gemeinen Besten hervor kommen kan.

Num. 14. hat der Leipziger Hr. Auctor folgendergestalt von meinen Vorschlägen geschrieben: Nach einigen andern schon gewöhnlichen Arten, recommandire ich auch die Heerde- und Feuerstätte- Steuer, jedoch nur *in casu necessitatis*. Diese letztern Worte defendiren diesen Modum augendi Principis ararium, schon hinlänglich genug. Denn kein rechtschaffener Bürger und Unterthan wird leugnen, daß er, im Fall der Noth, verbunden sey, seinem Landes- Fürsten mit Gut und Blut beyzustehen. Es erkennet also ein jeder leicht, daß auch hierbey nichts Land- und Leute verderbliches sey.

Was über dieses Numero 14. angeführt worden, nemlich von einer Besoldungs- Steuer, solches ist mit No. 11. conform, daher ich mich auf das beziehe, was bey solcher Numer wider des Riccii Vertheidigungen beygebracht worden.

Num. 15. lautet also: Ein Landes- Fürst soll alle unnütze und überflüssige Bedienten abschaffen. Wer dieses als eine Land und Leute verderbliche Maxim ausschreyen wolte, der müßte gar unsinnig seyn.

Num. 18. Er (nemlich ein Landes- Fürst) solle alle Zinsen zu Rutscher- Zinsen machen. Ich antworte: Es ist dieses auch nur ein bloßer Vorschlag, woben ich gezeigt habe, daß nach dem alten Sächsischen Land- Rechte die Rutscher- Zinsen üblich gewesen. Daher auch daher nichts Land- verderbliches zu besorgen.

Num. 20. Zu besserer Versorgung der Zucht- Arbeits- und Werk- Zäuser soll von jedem Fuder Frucht in der Erndte eine Garbe in denen Stadt- Thoren abgegeben werden. Bey dieser Numer hat der Herr Auctor der Leipziger Sammlungen etwas weggelassen, welches mir auch präjudicial,

lich, denn ich habe solchen Modum nicht allein zur bessern Versorgung der Zucht-
Arbeits- und Werk-Zäuser; sondern auch zu Anrichtung mehrer Waysen-
häuser, in Vorschlag gebracht. Wer nun verstehet, was in einem Staate die
Waysen-Zäuser, auch andere vorbenannte publique Häuser, für grossen Nutzen
haben, wovon ich hin und wieder in meinen Proben ausführlich gehandelt, der
wird sich nicht gnugsam verwundern können, daß von dem Riccio auch dieser Vor-
schlag, und der darzu angegebene wenige Beytrag, für Land- und Leute ver-
derblich, in öffentlichen Zeitungen ausgeschreyen worden.

Die Numern 22. und 23. lauten folgendergestalt: Kein Testament soll
gelten, es werde denn dem Fürstlichen Fisco, *ad pias causas* etwas ver-
macht. Die Ehe-Pacta gleichfals nicht, es werde denn von jedem hun-
dert ein gewisses Quantum, 3. E. 8 Thaler, in die Cammer bezahlet. Ich
gestehe es, daß ich auch diese zwey Vorschläge gethan habe, und zwar in der
achten Probe, Cap. II. Modo I. & II. da ich aber hierbey die redliche Absicht ge-
habt, denen piis corporibus hierdurch einen billigen Zugang zu verschaffen, und
diese Vorschläge aus einem aufrichtigen Favore erga pia Corpora hergestossen:
So hätte ich nimmermehr vermeynet, daß jemand so gar verwegen seyn würde,
daß er auch solche Vorschläge mit unter die Land und Leute verderbliche Maximen
zehlen sollte. Was insonderheit den Vorschlag von denen Ehe-Pactis anlanget:
So habe ich mich an dem angezogenen Orte meiner Proben, auf das Groß-*Herz-*
zogthum Florenz bezogen, worinne solcher eingeführet. Wer weiß aber nicht,
daß solches Herzogthum in einem solchen hohen Flore stehe, daß derjenige, welcher
solche introducirte Abgabe für etwas Land- und Leute verderbliches halten wolte,
ganz blind seyn, und allen Geschmack von politischen Dingen verlohren haben
müßte. Was die Billigkeit auch dieses Modi anlanget: so würde der Auctor
derer gelehrten Neuigkeiten vielleicht solche begriffen haben, wenn er meine
Proben gelesen, und vernünftig erwogen hätte, was ich hiervon am obangezo-
genen Orte folgendergestalt geschrieben: "Dieser Modus augendi ararium ist auch
gleich dem vorigen rechtmäßig, weil ein Landes-Fürst *Vi superioritatis territori-*
"alis dergleichen wohl ansehen kan, und der Unterthan dadurch gar nicht beschweret;
"sondern nur einem Bräutigam etwas wenigens von der Mitgift seiner Braut ent-
"zogen wird, welches, weil er in *lucro captando* versiret, er, so zu reden, gar nicht
"fühlen wird.

Nun schreite ich ad Numerum 25. welche von dem Herrn Auctore derer
Leipziger Sammlungen folgendergestalt unrichtig angegeben wird: Ein
Landes-Fürst soll trachten, das Recht, ohne Einwilligung der Lands-
Stände Steuern anzulegen, wieder zu erlangen, und diejenigen Mit-
tel brauchen, die *Barclajus* in seiner *Argenide* vorschlägt, Sie um dieses
Privilegium zu bringen,

Diese Maxim, da sie von dem Herrn Auctore der Leipziger Sammlungen so gefährlich vorgetragen worden, hat dem Auctori der gelehrten Neuigkeiten Gelegenheit an die Hand gegeben, ganz erschrecklich wider mich loszusprechen. Er beschuldiget mich ganz ungescheut, daß solche als ein Umsturz der bergbrachten Landes-Verfassung anzusehen, der Erfinder hätte billig dafür ein primum inventionis scilicet von ganzem Lande auf einem Landtage verdient, damit er nicht wieder hochweiser Fürsten ihre Intention und zum Theil ganzer Länder so böse Anschläge ausheckete, und in die Welt austreute. Wer sollte nicht über solche gräßliche Beschuldigungen erstaunen? Wem sollten nicht die Ohren gellen, wenn er aus der Fama Trompete einen so entsetzlichen Schall hören muß, wodurch einer, wenn er kein gut Gewissen bey der Sache hätte, so übertäubet werden könnte, daß ihm hören und sehen vergehen möchte. Jedoch getrost: Conscia mens recti, Fama mendacia ridet. Meine Unschuld wird sonnenklar aus folgenden erscheinen. Ich habe nicht ohne Ursach geschrieben, es sey von dem Hn. Auctore derer Leipziger Sammlungen diese Maxim unrichtig angegeben worden. Solches zu erweisen, so ist nöthig fürs 1.) meine eigene Worte zu vernehmen, wie solche in meinem A. 1740. edirten kurzen Begriff von einer unbetrügl. Fürstl. Macht-Kunst, p. 22. lauten. Ich kan nicht leugnen, daß daselbst folgendes zu lesen: "In der neunten Probe wird Cap. II. in dem Proemio des Modi I. dargethan: Daß ein Landes-Fürst Macht habe, ohne seiner Landes-Stände Einwilligung Steuern anzulegen. Hierbey wird aus des Barclaji Argenide auf eine anmüthige Art der geheime Weg gezeigt, zu solchem Rechte wieder zu gelangen, wenn durch Eingriffe derer Landes-Stände in die hohe Territorial-Rechte eines Fürsten dieses Recht einem Principi entzogen worden." Aus dieser gesetzten Thesi ersiehnet klärl. so viel, daß ich keinesweges es so gemeynet, wie mir der Herr Auctor derer Leipziger Sammlungen aufbürden will. Denn es ist in solchem Sache kein Buchstab befindlich, welcher dahin mit Bestande ausgelegt werden könnte, als wenn ich geschrieben: es sollte ein Landes-Fürst dahin trachten, wie er seine Landes-Stände um das Privilegium, daß ohne ihrer Verwilligung keine Steuern angesetzt werden könnten, bringen möge. Eine solche Machiavellische Maxim ist mir niemals in den Sinn gekommen. Aus meiner gesetzten Thesi kan nichts anders erzungen werden, als so viel: Daß ein Landes-Fürst, wenn er durch Eingriffe derer Landes-Stände in die hohe Territorial-Rechte gezwungen worden, auch in casu necessitatis, und wenn maximum periculum in mora, derselben Einwilligung zu Aufsetzung der Steuern vorher einzuholen, Er in solchem Fall, urgente necessitate & instante periculo in mora, befügt sey, sine consensu Statuum Provinciae sein Land und Leute von der bevorstehenden Gefahr und Ruin zu bestreyen, pro re nata Steuern anzusetzen, und es in solchen Fällen so zu machen, wie in des Barclaji Argenide die

die Königin Hyanisbe von dem Poliarcho gelehret worden. Daß ich mich hierüber in meinem kurzen Begriff nicht weitläufftig erkläret, ist aus der Ursache geschehen, weil ich mich, da dieser kurze Begriff nur auf anderthalb Bogen mußte gedruckt werden, auf das allerkürzeste exprimiren mußte, wie ich solches klar bezeuget habe, wenn ich in selbigem p. 14. in fine, & p. 15. ab initio, folgendergestalt geschrieben: "Dieses wäre nun ganz kürzlich der vornehmste Inhalt derer dreyzehn Proben. "Noch kürzer aber muß ich wegen Enge des Raums zu dieser Schrift, NB. die Modos anführen, wie die Fürstl. Einkünfte per modos legitimos, ohne harte Druckung der Unterthanen, können vermehret werden." Gleichwie nun bey dieser meiner Erklärung mir das bekante Axioma: quilibet verborum suorum optimus est interpres, zu statten kommet; Also wird meine Unschuld noch klärer, ja sonnenklar erscheinen, wenn man meine Proben selbst einsehen, und unpartheyisch dasjenige erwegen will, was ich von diesem Punct, in der neunten Probe Capite II. Modo I. in proemio, p. 17. in fine, & p. 18. ab initio, folgender Gestalt geschrieben:

Daß ein jeder Landes-Fürst, kraft der ihm zustehenden Territorial-Hoheit, Macht habe, ohne derer Landes-Stände Einwilligung, NB. wofern er nicht mit selbigen gewisse *Pacta* aufgerichtet hat, Steuern anzulegen, oder auch andere gemeine AnLAGen zu machen, solches stieß ohnstreutig aus denen in meinen Proben hin und wieder, absonderlich in der ersten, und in dem Additamento zur fünften Probe behaupteten Lehr-Sätzen. Nunc arrige aures, Auctor eruditaram Novitatum! Habe ich denn in diesem Sake etwas mehreres oder ausschweifenderes gethan, als was alle gescheidte Publicisten in ihren öffentlichen Schriften vortragen, wenn Sie die Superioritatem territorialem eines Teutschen Protestantischen Landes-Fürsten, folgendergestalt beschreiben: Superioritas territorialis est summa potestas tam in ecclesiasticis quam politicis, Principibus in territorio suo competens, nisi restrictio vel Lege publica, vel ex Pacto cum subditis appareat, Vide Dominum de Rbez Instit. jur. publ. L. 2. tit. 1. §. 10. Habe ich denn solchergestalt verdient, daß der Auctor der gelehrten Neuigkeiten so entfesslich, wie oben angeführet worden, wieder mich losgezogen? Ist es bey Gott und der Ehr- und Wahrheit liebenden Welt zu verantworten? Wenn man auf eine so boshafte und heimtückische Art, einen unschuldigen Mann, bey der Noblesse und viel vermögenden Herren Land-Ständen suchet anzuschwärzen, Ihm dadurch Verfolgungen von denen Hohem in der Welt, suchet über den Hals zu ziehen, und ihn, seine Kinder und Familie trachtet in das äußerste Unglück, ja, wo es ihm möglich wäre, gar um die Gnade seines gnädigsten Landes-Fürstens zu bringen. Denn dahin zielen hauptsächlich seine Verläumdungen, wenn er mich heimtückisch beschuldiget: ich hätte wieder hochweiser Fürsten Intention, und zum Nachtheil ganzer Länder, so böse Anschläge ausgehecket, und in die Welt auß-

ausgestreuet. Was ich in meinen Proben, und absonderlich in dem Punct, wegen Ansetzung der Steuern geschrieben, solches kan ich vor Gott und der Wahrheit liebenden Welt, allezeit als billig, und denen Verfassungen eines jeden Landes gemäß, verantworten. Dieses etwas deutlicher zu zeigen: So gäbe ich folgende Instanz: Iranio, ein cum superioritate territoriali regirender Landes-Fürst ist gegen seine hohe Landes-Stände, von Grafen, Ritterschafft und Städten so genädig, daß Er entweder per pacta, oder aus einer langwierigen Observanz niemals Steuern ansetzet, es sey denn, daß er sich mit seinen Land-Ständen, entweder auf einem allgemeinen Land-Tage, oder, auf einem Deputations-Tage, darüber berathschlaget, oder Sie deshalb zu Rathe gezogen hätte. Er könnte solches vi superioritatis territorialis, ohne solcher Zusammenberuffung thun, wenn Ihn nicht entweder gewisse Pacta, oder eine von undencklichen Jahren hergebrachte Observanz davon abhielte. Es bleibet also billig ein solcher löblicher Landes-Fürst bey der eingeführten Landes-Verfassung, und die Herren Land-Stände haben hohe Ursache, eine solche gnädigste Consideration und Hochfürstl. Pro pension zu rühmen. Welcher vernünftiger Mensch würde eine solche höchst-rühmliche Landes-Verfassung tadeln können. Da nun alles dieses mit meiner Thesi in der neunten Probe überein stimmt, wenn ich geschrieben:

Daß ein jeder Landes-Fürst, kraft der Ihm zustehenden Territorial-Hoheit, Macht habe, ohne derer Landes-Stände Einwilligung, woferne er nicht mit selbigen gewisse Pacta aufgerichtet hat, Steuern anzulegen:

Was folget wohl anders aus diesem Satze, als folgender Gegen-Satz:

In dem Territorio des Landes-Fürstens Iranio, haben die Landes-Stände gewisse Pacta für sich, oder, es ist eine langwierige Observanz, daß ohne ihrer Verwilligung die Steuern nicht können angesetzt werden. Ergo fordert billig der Landes-Fürst deshalb seine Landes-Stände zusammen, daß Er mit Ihnen so wohl wegen Ansetzung der Steuern, als wegen anderer, dem Lande zum Besten und Aufnahme gereichender Dinge, sich berathschlagen könne.

Heisset denn dieses ein Umsturz der hergebrachten Landes-Verfassung? Habe ich denn hierdurch ein premium inventionis scilicet, vom ganzen Lande auf einem Land-Tage verdienet? Habe ich denn hierdurch wieder Hochweiser Fürsten Intention gehandelt? Gewißlich Niemand wird solche Fragen bejahen können, es sey denn, daß er von einem so bösen Affect, als wie der Auctor der gelehrten Neuigkeiten wieder mich eingenommen sey. Hätte der Auctor wieder meine Proben etwas zu erinnern gehabt: so hätte er solches in einer von seinen Schriften, so er ediret, thun können. Daß er aber bey einem, in hiesigen Lande e bevoigestandenen und gar bald darauf angegangenen Land-Tage, mich

in

in öffentlichen Zeitungen * so gelästert, und dadurch mir Verfolgung von denen Herren Land- Ständen zuzuziehen, und bey meiner Unschuld mich in Unglück auch bey dem Pöbel zu bringen gesucht hat, solches kan er nimmermehr bey Gott und der Wahrheit liebenden Welt verantworten, es sey denn, daß er sein böses Verfahren erkenne, bereue, und solches Gott herzlich abbitte. Der gemeine Mann, Bürger und Bauren, unter welche heutiges Tages die gedruckte, zumal die in hiesigem Lande publicirte Zeitungen kommen, ist nicht drum zu verdanken, wenn sie mich, da Sie in der Sache nicht informirt sind, aus solcher heimtückischen Recension, mit unverdientem Haß belegen, und mich für einen solchen bösen Mann halten, der nur solche Vorschläge thäte, wodurch arme und desperate Unterthanen im Lande gemacht würden. Sollte der Auctor der gelehrten Neuigkeiten nicht mein gesetzliches Amt, welches ich durch Gottes Beystand, und durch die Gnade meines Durchlauchtigsten Herzogs, nun schon, wie oben gedacht, 29 Jahr verwaltet habe, und noch verwalte, in billige Consideration gezogen haben? Was hat er für Ursach, durch solche ganz ungegründete Beschuldigungen mich noch mehr bey dem Plebe verhaßt zu machen, da ich so schon offt denselben, per Executionem contra debitores morosos, ex officii mei ratione, wider mich irritiren muß. Sollte im übrigen Herr Riccius fortfahren, durch solche Neuigkeiten mich noch weiter zu blamiren: so werde ich zusehends meinen Gnädigsten Landes- Fürsten und Herrn, um Hochfürstl. Protection wieder einen solchen Verläumder, unterthänigst imploriren. Hiernächst hoffe ich allezeit, durch Gottes Hilfe im Stande zu seyn, wieder alle Verläumdungen mich nachdrücklich zu defendiren, und dem Auctori seine Bißze darzustellen. Noch eines habe ich zu gedanken: Der Auctor der gelehrten Neuigkeiten möchte mir objiciren: es würden solche allezeit in die Censur an dem ihm dazu angewiesenen Orte gegeben, daß ich also nicht befugt gewesen, ihn wegen seiner wider mich gerichteten Recension, in einer öffentlichen Schrift anzugreifen. Ich antworte: Er kan solche Censur sub- & obreptitie erhalten haben, welches daher erwieslich wird, daß kein hohes Collegium solche Verunpflimpfungen approbiren wird, ** welche auf einen so sandigten Grund, nemlich auf des Leipziger Jour-

na-

* Diese kommen, wie bekannt, auch unter Bürger und Bauren, und werden oft von ihnen auf denen Bier-Bäncken mit herum geschleppt. Dahero Riccius keine bessere Gelegenheit gewußt, bey solchen Leuten, die von dem Grunde der Sache gar keine Wissenschaft haben, mich Unschuldigen zu blamiren. Doch, Gott lob! er hat seinen intendirten bösen Zweck nicht erreicht.

** Hierbey gereicht es zu meiner besondern Consolation, daß ich gewisse und zuverlässige Nachricht erhalten, daß derjenige hohe Minister, dem in Gotha die Censur derer Zeitungen committirt ist, niemals die gelehrten Neuigkeiten in seine Censur nehme, weil solche eigentlich die Zeitungen nicht angehen. Dahero, ich es lediglich mit dem Auctor solcher gelehrten Neuigkeiten zu thun habe, welcher mir wegen seiner exorbitanten Schmähungen hinlängliche Satisfaction zu geben schuldig ist.

nalisten in vielen Stücken unrichtigen Extract aus meinem kurzen Begriff der Fürstl. Nacht-Kunst, von dem Riccio gebauet worden. Denn es ist klar und offenbar, daß mir der Herr Auctor dieses Journals, in unterschiedlichen Puncten meine Worte verdrehet habe, wie solches im vorhergehenden gezeigt worden.

Was die übrigen Nummern, 26. 27. 28. 29. 30. und 31. anlanget: So sind auch diese Vorschläge so beschaffen, daß ein jeder vernünftiger Mensch als bald mercken kan, daß dadurch in einem Lande keine arme und desperate Unterthanen können gemacht werden. Dahero halte ich mich hierbey nicht im geringsten auf; sondern mache den Schluß mit allen redlichen und rechtschaffenen Patrioten, daß in meinen Proben nichts angeführet worden, woraus arme und desperate Unterthanen in einem Lande gemacht werden könnten, und daß noch weniger etwas darinne befindlich sey, welches zum Umsturz einer Landes-Verfassung gereichen könnte, und der Intention hochweiser Fürsten zuwider wäre, einfolglich sind es keine böse Gleichmannische Anschläge; * sondern der Auctor hat solches aus einem bösen und vergälleten Gemüthe, auch aus handgreiflichen Affecten, und aus unvernünftiger Liebe gegen seine Principia, welche er in einigen von seinen Schriften ausgestreuet, in den Tag hinein geschrieben, und einen Unschuldigen dadurch in Unglück und Verfolgung zu stürzen gesucht. Gleichwie nun solches in dieser Vertheidigungs-Schrift sonnenklar gezeigt worden: Also behält sich der Auctor wider solche Calumnien, und wider fernere Attentata, quavis juris competentia, zuvor, um deßhalber zu rechter Zeit, coram iudice competente längliche und in Rechten gegründete Satisfaction zu fordern. Tantum!

* Man hält insgemein daß Hr. Riccius habe auch im vorigen 1743ten Jahre bey der 3. Nummer in der XII. Woche mit einigen sehr anzüglichen und harten Expressionen auf meine Proben der Fürstlichen Nacht-Kunst losgezogen, wie davon neulich etwas in einem gedruckten Send-Schreiben des Helmondophili zu lesen gewesen. Doch hzc jam transeat.

AVERTISSEMENT.

Diese Defensions-Schrift ist in dem 1743ten Jahre schon fertig gewesen, da der Riccius noch als Privatus in Gotha lebete. Da er nun nach der Zeit answerts ein öffentliches Lehr-Amte bekommen: so will man hierdurch seinen jetzigen Character nicht präjudiciren; man hat aber hierbey auch das Vertrauen zu ihm, er werde nun auch gelerner haben, einem Mann, der in würdlichen Hoch-Fürstlichen Diensten schon viele Jahre gestanden, und noch liebet, höflicher, und nicht wie einem Bauer zu begegnen. Sollte er aber, über besseres Verhoffen, auf seiner alten Hefen sitzen bleiben: so wird man ihm dargegen auch so zu beaeagnen wissen, wie er es verdient. Kommet ihm die Lust an, sich wegen meiner Proben der Fürstlichen Nacht-Kunst weiter an mich zu reizen: so lese er erst solche Proben, damit er nicht ferner wie ein Blinder von der Farbe in den Tag hinein schreibe, und dadurch sein neidisches Gemüth noch mehr zu erkennen gebe. Hzc jam transeat. Ich schreibe nur noch mit dem Ovidio:

Pascitur in vivis livor, post fata quiescit,
Tunc suus ex merito quemque tuetur honos.

TK 4250

ULB Halle 3
001 530 143



sb

me







N. XII.

Die

14

vertheidigte Proben

von einer unbetrüglichen

Sürstlichen Macht-Kunst,

zur abgenöthigten

DEFENSION und Ehren-Rettung

twider des Herrn Riccii

ganz ungegründete Beschuldigungen,

an das Licht gestellt

von

dem Auctore solcher Proben,

Joh. Zachar. Gleichmann /

alias: Helmond.

Leipzig und Jena, und zu Ohrdruff bey dem Auctore.

Anno 1745.

146

